

An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/7
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail:
post.17@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-30.680/0005-1/7/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 263/2018/Pol/VR
Mag. Erhard Pollauf

Durchwahl
4298

Datum
2.7.2018

Entwurf einer Pauschalreiseverordnung (PRV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Pauschalreiseverordnung (PRV) Stellung nehmen zu können und möchte einleitend folgende wesentliche Anmerkungen voranstellen:

Bemessungsgrundlage - Umsatzdefinition erforderlich

Die Höhe der notwendigen Absicherung bestimmt das Ausmaß der Kostenbelastung für Reiseleistungsausübungsberechtigte.

Wesentlich ist daher eine klare, eindeutige Definition des abzusichernden Umsatzes, die nicht über die Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie hinausgeht.

Absicherungshöhe maximal 14 %

Durch die massive Erhöhung der Mindestversicherungssummen auf 20 % im gegenständlichen Verordnungsentwurf kommt es, im Vergleich zur geltenden Reisebürosicherungsverordnung (RSV), zu einer unverhältnismäßigen und nicht vertretbaren Belastung der für den österreichischen Tourismusstandort wichtigen Reisebüro- und Hotelbranche.

Wir möchten daher klar festhalten, dass es sich durch diese Neuregelung somit um keinerlei Erleichterung bzw. keine nur geringfügige Belastung für Kleinbetriebe handelt, sondern diese im Gegenteil eine Verschlechterung durch eine massive finanzielle Mehrbelastung darstellt.

Eine Erhöhung der Absicherung auf maximal 14 % wäre gerade noch wirtschaftlich vertretbar und akzeptabel.

Anzahlungen - Wegfall der Beschränkung und Ausnahme aus der Absicherung

In der Praxis müssen Reisebüros bei ihren Vertragspartnern in vielen Fällen mit bis zu 100 % in Vorleistung treten und dürfen ihrerseits, dem vorliegenden Entwurf entsprechend, nur 20 % Anzahlung vom Kunden verlangen.

In Fällen, in denen der sofort fällige Anteil des Reisepreises nicht dem Veranstalter als Teil seiner liquiden Mittel verbleibt, sondern nur zur Deckung jener Kosten benötigt wird, die bereits vor Vertragsschluss anfallen, sollten höhere Anzahlungen verlangt werden dürfen.

Für den Kunden entsteht dadurch kein Risiko, da die Leistung bereits bezahlt ist und der Leistungsträger - unabhängig von der Insolvenz des Veranstalters - jedenfalls leisten muss. Es sollten daher derartige Vorauszahlungen aus der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des abzusichernden Umsatzes herausgenommen werden.

Übergangsfrist für Anbieter verbundener Reiseleistungen

Für Vermittler verbundener Reiseleistungen, welche bisher nicht im Veranstalterverzeichnis (Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis) eingetragen waren, muss ebenfalls eine Übergangsfrist vorgesehen werden.

Im Einzelnen:

Zu § 1 Abs. 3 - Insolvenz

Zu den Insolvenzbestimmungen möchten wir auf folgende Problematik hinweisen:

- Objektiv feststellbar und öffentlich bekannt ist in der Regel nur Ziffer 1.
Damit ist der Zeitpunkt, ab wann Leistungspflicht aus der Insolvenzabsicherung besteht bzw. ab wann die Anmeldefrist zu laufen beginnt, weiterhin unklar.
- Ziffer 2 ist nur den jeweils unmittelbar Betroffenen bekannt.
- Ziffer 3 kann bei Ausbleiben einzelner Zahlung (z.B. Behauptung eines Leistungsträgers, keine Zahlung erhalten zu haben und daher die Zahlung vom Kunden zu fordern) noch nicht angenommen werden.
Dies trifft erst zu, wenn sich die Hinweise derart verdichten, dass eine Vielzahl solcher Fälle auftritt.
- Der bisherige in § 1 Abs. 3 Z 3 RSV benannte Tatbestand von sonstigen Ereignissen, die eine Betreuung aussichtslos erscheinen lassen, z.B. die Nichterreichbarkeit des Veranstalters bzw. die Schließung dessen Geschäftsräumlichkeiten, ist mit den verbleibenden Tatbeständen der PRV nicht zur Gänze abgedeckt.

Der Insolvenztatbestand "*bei Eintritt von Ereignissen, die eine Betreuung aussichtslos erscheinen lassen*" sollte daher als Auffangtatbestand in der PRV beibehalten werden.

Zu § 2 Abs. 3 und 6 PRV - Begriffsbestimmungen

§ 2 PRV enthält zahlreiche Begriffsbestimmungen, welche weitgehend vom Pauschalreisegesetz (PRG) übernommen werden.

Allerdings fehlt in den Abs. 2 (Pauschalreise) und Abs. 6 (verbundene Reiseleistungen) die jeweilige Klarstellung, wonach andere touristische Reiseleistungen mit einem Wert von 25 % oder mehr des Gesamtwerts der Kombination in der Regel einen erheblichen Anteil im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 darstellen.

Es besteht daher die Gefahr, dass die PRV und das PRG nicht mehr von demselben Pauschalreisebegriff ausgehen.

Es sollten somit in Abs. 2 und Abs. 6 jeweils ein Absatz entsprechend § 2 Abs. 2 Z 3 bzw. Abs. 5 Z 3 PRG eingefügt werden.

Zu § 2 Abs. 10 PRV - Reisevermittler

Hier wird weitgehend die Definition des „Reisevermittlers“ vom PRG übernommen. Anders jedoch als im PRG vorgesehen, bieten Reisevermittler nach der PRV-Definition nur vom Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen an und sagen diese nicht vertraglich zu. Es ist nicht nachvollziehbar, warum vom Reisevermittlerbegriff des PRG abgewichen wird. Da Vermittler von Pauschalreisen allerdings nicht über eine Insolvenzabsicherung verfügen müssen, sollte diese Definition in der PRV aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit komplett entfallen.

Zu § 2 neuer Abs. 16 - Definition „Reiseleistungsausübungsberechtigter“

Die PRV verwendet mehrmals den Begriff „Reiseleistungsausübungsberechtigter“, ohne diesen näher zu definieren.

Ausgehend von den Erläuterungen zum § 127 GewO idF der aktuellen Regierungsvorlage (149.d.B.) und § 1 Abs. 3 PRV nehmen wir an, dass damit alle jene Veranstalter von Pauschalreisen sowie Vermittler verbundener Reiseleistungen gemeint sind, die im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis eingetragen sind.

§ 2 - Begriffsbestimmungen sollten daher um folgenden Absatz 16 ergänzt werden:

„(16) Reiseleistungsausübungsberechtigter ist ein Veranstalter von Pauschalreisen sowie Vermittler von verbundenen Reiseleistungen im Sinne des § 127 Abs. 2 GewO 1994.“

In diesem Zusammenhang möchten wir nachdrücklich nochmals darauf hinweisen, dass auch nicht-gewerbliche Betriebe bzw. Personen, wie beispielsweise Privatzimmervermieter oder Vereine, Pauschalreisen veranstalten.

Diese unterliegen jedenfalls, trotz notwendiger aber fehlender Gewerbeberechtigung, auch den Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie, haben sich in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis einzutragen und haben für eine entsprechende Absicherung zu sorgen.

Im Pauschalreisegesetz wurde dies insofern gelöst, als ein entsprechender Hinweis in die Erläuterungen zum PRG aufgenommen wurde (Erläuterungen zu § 2 Z 8 PRG).

Ein solcher Hinweis in den Erläuterungen zur Pauschalreiseverordnung wäre ebenfalls sinnvoll.

Zu § 2 Abs. 14 - Abwickler

Die darin formulierten Aufgaben des Garanten (Abwicklers) gehen weit über die entsprechenden Richtlinienbestimmungen hinaus.

Der vorletzte und der letzte Satz des § 2 Abs. 14 sollten daher gestrichen werden.

Zu § 3 - Sicherstellung und Fortsetzung der Pauschalreise

Nach § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PRV haben Reiseleistungsausübungsberechtigte (wie bisher) für die Absicherung bereits entrichteter Zahlungen und für die Sicherstellung notwendiger Aufwendungen für die Rückbeförderung zu sorgen.

Zusätzlich (siehe Verknüpfung mittels „und“ zwischen Z 1, Z 2 und Z 3) sollen nun auch „gegebenenfalls“ notwendige Kosten für die Fortsetzung der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistung sichergestellt werden.

Diese Bestimmung ist alleine durch das Wort „gegebenenfalls“ unklar und wird auch in den Erläuterungen nicht näher präzisiert.

Dies könnte auf eine Bereicherung des Reisenden hinauslaufen, da sowohl bereits entrichtete Zahlungen als auch die notwendigen Kosten für die Fortsetzung der Reise ersetzt werden. Auch ist die Regelung im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben der Pauschalreiserichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/2302) überschießend bzw. verstößt sogar gegen sie:

- Erstens wird in Art 17 Abs. 1 letzter Satz der Pauschalreiserichtlinie lediglich festgehalten, dass eine Fortsetzung der Pauschalreise angeboten werden „kann“.
- Zweitens ist in der Richtlinie nicht vorgesehen, dass auch bei verbundenen Reiseleistungen die Fortsetzung angeboten werden kann.

Art 19 enthält keinen Verweis auf Art 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 letzter Satz der RL.

Hinsichtlich beider Punkte wird auch in Erwägungsgrund 39 festgehalten, dass es „möglich sein sollte, dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anzubieten.“

Weder findet sich hier eine zwingende Bestimmung, noch sollte diese Möglichkeit bei verbundenen Reiseleistungen angeboten werden.

§ 3 Abs. 1 Z 3 PRV sollte daher, da er nicht der Richtlinie entspricht, entfallen.

Zudem fehlt in § 3 Abs. 1 Z 3 PRV der Hinweis, dass die notwendigen Kosten für die Fortsetzung nur dann ersetzt werden, wenn infolge der Insolvenz des Pauschalreiseveranstalters die Reiseleistungen gänzlich oder teilweise nicht erbracht werden oder der Leistungserbringer vom Reisenden deren Bezahlung verlangt.

Abs. 1 sollte daher nach den Ziffern 1 und 2 folgendermaßen enden:

„..., *erstattet werden. Alternativ kann bei Pauschalreisen die Fortsetzung der Reise angeboten werden.*“

Zu § 3 Abs. 2 und Abs. 4 - Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen; Rangordnung;

- Eine maximale Frist, z.B. spätestens mit Beendigung des Insolvenzverfahrens, sollte jedenfalls vorgesehen werden.
- Bislang waren zu früh und zu hoch geleistete Anzahlungen gemäß § 3 Abs. 4 RSV nur nachrangig besichert.

§ 3 Abs. 4 PRV enthält im Gegensatz zur Reisebürosicherungsverordnung jedoch keinen Hinweis mehr, auf die vorrangige Erfüllung von Ansprüchen aus den gemäß der Verordnung abgedeckten Risiken.

Es sollte daher in der Verordnung klargestellt werden, dass Ansprüche von Reisenden in folgender Reihenfolge zu behandeln sind:

1. *Unverzüglich und daher vorrangig: Rücktransport gemäß § 3 Abs.1 Z 2;*
2. *Forderungen gemäß § 3 Abs.1 Z 1, die innerhalb der acht Wochen Frist angemeldet wurden;*
3. *Forderungen gemäß § 3 Abs.1 Z 1 für Zahlungen entgegen den Vorgaben des § 4 Abs. 4 und 5, die innerhalb der acht Wochen Frist eingereicht wurden;*
4. *Forderungen gemäß § 3 Abs.1 Z 1, die nach der achtwöchigen Frist eingereicht wurden in der Reihenfolge ihres Einlangens;*

Sofern Kosten für die Fortsetzung der Reise ersetzt werden, sollten diese den Forderungen gem. § 3 Abs. 1 Z 1 gleichgestellt sein.

Zu § 4 - Höhe der Versicherungssumme

• Klarstellung der Bemessungsgrundlage

Der Terminus „Umsatz“ wird in unterschiedlicher Zusammensetzung verwendet und bedarf jedenfalls einer Klarstellung.

Die Heranziehung des gesamten Umsatzes als Bemessungsgrundlage wäre jedenfalls ein massives Gold-Plating.

In Zusammenschau mit der außerordentlichen Erhöhung des Prozentsatzes auf 20 % würde dies eine Vervielfachung der Absicherungssummen bewirken.

Dies hätte dramatische Auswirkungen auf die österreichische Reisebranche.

Wir schlagen daher folgende Neuformulierungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 5 in einem neuen Abs. 1 und Abs. 2 (inklusive Erläuterungen) vor:

§ 4 Abs. 1 lautet

(1) Für die unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 zu ermittelnde Versicherungssumme sind die beabsichtigten Umsätze aus der Veranstaltung von Pauschalreisen und der Vermittlung verbundener Reiseleistungen des in Abs. 3 angeführten Kalenderjahres maßgebend:

- *jeweils soweit Anzahlungen oder An- und Restzahlungen vor Reiseende entgegengenommen werden¹ und*
- *sofern infolge einer Insolvenz des Reiseleistungsausübungsberechtigten Reiseleistungen nicht erbracht werden².*

§ 4 Abs. 2

(2) Die Versicherungssumme beträgt:

- 1. mindestens 10 000 Euro oder*
- 2. mindestens 14 vH des Umsatzes im Sinne des Abs. 1 dieses Kalenderjahres; bei Übernahme von Kundengeldern in Höhe von nicht mehr als 20 vH des Reisepreises vor dem vereinbarten Ende der Reise beträgt die Versicherungssumme mindestens 7 vH des Umsatzes im Sinne des Abs. 1³ oder*

¹ Da nur jene Summen abzusichern sind, die einem Insolvenzrisiko ausgesetzt sind, ist eine Differenzierung notwendig, da somit jene Betriebe umfasst sind, die nur Anzahlungen und auch jene Betriebe, die Anzahlungen und Restzahlungen entgegennehmen. Von dieser Definition des Umsatzes sind somit Direktinkassoumsätze ausgenommen, da hier klarerweise keine Zahlungen entgegengenommen werden.

² Nach Art. 19 Abs. 1 EU-Pauschalreiserichtlinie sind Zahlungen des Reisenden nur insoweit abzusichern, als eine Reiseleistung, die Teil von verbundenen Reiseleistungen ist, infolge seiner eigenen Insolvenz nicht erbracht wird.

Nach österreichischem Recht gilt der Grundsatz, dass an den Vermittler einer Leistung mit schuldbefreiender Wirkung für den Leistungsträger gezahlt werden kann. Im Falle eines Konkurses des Reisevermittlers ist somit der Leistungsträger zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung gegenüber dem Kunden jedenfalls verpflichtet, selbst dann, wenn eine Weiterleitung der Kundengelder, zum Beispiel infolge des Konkurses des Reisebüros, nicht erfolgt ist.

Das Risiko, dass eine vom Reisebüro vermittelte Reiseleistung infolge eines Konkurses des Reisebüros vom Leistungsträger nicht erbracht wird, ist somit praktisch null.

³ Zur leichteren Lesbarkeit wurde § 4 Abs. 5 direkt in die Neuformulierung des § 4 Abs. 1 eingebunden.

3. *mindestens 50 vH des Umsatzes im Sinne des Abs. 1 jenes Monats dieses Kalenderjahres, in dem der höchste Umsatz im Sinne des Abs. 1 erzielt wurde (Spitzenmonat); bei Übernahme von Kundengeldern in Höhe von nicht mehr als 20 vH des Reisepreises vor dem vereinbarten Ende der Reise beträgt die Versicherungssumme mindestens 25 vH des Umsatzes im Sinne des Abs. 1⁴.*

Es ist der jeweils höhere Betrag abzudecken.

Erläuterungen

Die Pauschalreiserichtlinie legt deutlich fest, dass nur Veranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen über eine Insolvenzabsicherung verfügen müssen. Viele Reisebüros bzw. Veranstalter haben nur geringe Umsätze aus der Veranstaltung von Pauschalreisen bzw. Vermittlung verbundener Reiseleistungen, während der Großteil des Umsatzes aus der Vermittlung von Pauschalreisen und Einzelleistungen besteht.

Die beiden letztgenannten Umsätze sind laut Pauschalreiserichtlinie nicht abzusichern.

Mit obiger Definition des abzusichernden Umsatzes wird sichergestellt, dass tatsächlich nur jene Summen abgesichert werden müssen, die von einem Insolvenzrisiko betroffen sind und nicht der gesamte Umsatz des Betriebes.

Definiert man die Bemessungsgrundlage für die Versicherungssumme über den gesamten Umsatz eines Betriebes, so müssten Veranstalter auch „Absicherungen“ für den Verkauf von Zusatzprodukten, wie z.B. Visa, bezahlen und damit höhere Absicherungen abschließen, als dies nach der Richtlinie erforderlich ist.

- **Höhe der Versicherungssumme**

Die Absicherungssummen wurden im Vergleich zur bisherigen RSV massiv angehoben.

- Die Mindestversicherungssumme von 13.000 Euro ist zwar nach den Erläuterungen und einer Presseaussendung des Ministeriums als besondere Regelung für die Bedürfnisse von kleinen Unternehmen gedacht, trifft diese aber im Vergleich zur bisherigen Regelung besonders hart. Schließlich stellt die Erhöhung der Mindestabsicherungssumme von 10.000 Euro auf 13.000 Euro eine **30 %-ige** Steigerung dar.

Wir möchten daher klar festhalten, dass es sich somit um keinerlei Erleichterung für Kleinbetriebe handelt, sondern im Gegenteil, eine Verschlechterung im Sinne einer massiven Mehrbelastung darstellt.

Die Mindestversicherungssumme von EUR 10.000 sollte daher jedenfalls beibehalten werden! (siehe unser Formulierungsvorschlag zu § 4 Abs. 2)

- Noch gravierendere Steigerungen von bis zu 67 % bringt die neue Grundregel mit sich, wonach bei Überschreiten eines Umsatzes von 65.000 Euro mindestens 20 % abzusichern sind. Dies stellt im Vergleich zum bisherigen Absicherungsregime nach der RSV eine eklatante finanzielle Mehrbelastung für die Betriebe dar.

Zur Verdeutlichung dieser gravierenden Mehrbelastung verweisen wir auf die Grafik im Anhang.

⁴ Zur leichteren Lesbarkeit wurde § 4 Abs. 5 direkt in die Neuformulierung des § 4 Abs. 1 eingebunden.

Zieht man zudem die vom Ministerium selbst gemeldeten Schadensfälle ins Kalkül, wonach in den letzten zehn Jahren insgesamt ein Betrag von 65.000 Euro (somit im Durchschnitt 6.500 Euro pro Jahr) aus dem Titel der Staatshaftung wegen nicht ausreichender Absicherung bezahlt werden musste, lässt dies jedenfalls kein Erfordernis für eine Anhebung der bisherigen Absicherungssummen erkennen.

Im Gegenteil, dies ist sogar ein eindrucksvoller Beleg dafür, dass die bisher vorgesehenen Summen jedenfalls ausreichend sind.

Das vom Ministerium im Rahmen der Vorgespräche eingebrachte Argument, wonach bei einer Erhöhung auf weniger als 20 % Absicherungshöhe viele Veranstalter profitieren würden, geht ins Leere, da selbst bei einer Erhöhung auf „nur“ 14 % der Großteil der Veranstalter mehr absichern müsste.

Zudem kommt es, durch die verpflichtende Absicherung von Umsätzen aus der Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen, zusätzlich zu einer Erhöhung der geforderten Absicherung, ohne dass ein gleichwertig erhöhtes Risiko des Leistungsausfalles gegenübersteht. Nach österreichischem Recht gilt nämlich der Grundsatz, dass an den Vermittler einer Leistung mit schuldbefreiender Wirkung für den Leistungsträger gezahlt werden kann. Somit hat die Insolvenz des Vermittlers keine Auswirkungen auf Erbringung der vermittelten Leistung.

Die nun vorgesehene exorbitante Erhöhung der Absicherungssummen straft Unternehmer ab, welche bisher die RSV tadellos eingehalten haben. Das Problem der schwarzen Schafe, welche keine oder falsche Meldungen abgeben, wird durch höhere Absicherungssummen nicht gelöst.

Eine Erhöhung auf mehr als 14 % würde viele Betriebe in die Illegalität treiben, da eine korrekte Absicherung schlichtweg nicht finanzierbar wäre.

Vor diesem Hintergrund ist daher nur eine Erhöhung auf eine maximale Absicherung von 14 % akzeptabel.

Dazu verweisen wir auf unseren Formulierungsvorschlag zu § 4 Abs. 2.

Zu Abs. 4 - Beschränkung der Anzahlungen

In der Praxis müssen Reisebüros bei ihren Vertragspartnern in vielen Fällen mit bis zu 100 % in Vorleistung treten und dürfen ihrerseits, dem vorliegenden Entwurf entsprechend, nur 20 % Anzahlung verlangen.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen der Branche mehrfach gefordert, sollten in Fällen, in denen der sofort fällige Anteil des Reisepreises nicht dem Veranstalter als Teil seiner liquiden Mittel verbleibt, sondern nur zur Deckung jener Kosten benötigt wird, die bereits vor Vertragsschluss anfallen (z.B. Fälligkeit von 100 % des Flugpreises oder 100 % Anzahlung an Hotels), höhere Anzahlungen verlangt werden dürfen (siehe auch BGH X ZR 147/13 am 9.12.2014).

Für den Kunden besteht hier kein Risiko, da die Leistung bereits bezahlt ist und der Leistungsträger - unabhängig von der Insolvenz des Veranstalters - leisten muss.

Aus diesem Grund sollten derartige Vorauszahlungen auch aus der Bemessungsgrundlage zur Berechnung des abzusichernden Umsatzes herausgenommen werden dürfen.

§ 4 Abs. 4 sollte dementsprechend lauten: „Kundengelder dürfen frühestens elf Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise entgegengenommen werden. Kundengelder in der Höhe von mehr

als 20 vH des Reisepreises dürfen nicht früher als zwanzig Tage vor Reiseantritt übernommen werden, es sei denn, diese Kundengelder werden in voller Höhe an einen Leistungsträger weitergegeben.“

Zu Abs. 6 - Unterschreitung der Mindestversicherungssumme

Diese Bestimmung ist unklar, der Regelungszweck nicht erkennbar.

Zu § 5 - Inhalt des Versicherungsvertrages

Zu Z 3 - Umfang des Versicherungsschutzes

Grundsätzlich gilt die Besicherung für alle Buchungen während der Gültigkeitsdauer der Besicherung (wie auch alle sonstigen Versicherungen und Bankgarantien).

Eine Nachhaftungsfrist ist untypisch und führt in der Praxis zu Unverständnis.

Der Versicherungsschutz sollte für alle im Zeitraum der Vertragsdauer getätigten Buchungen gelten, bei dem die gebuchte Reise spätestens zwölf Monate nach Ablauf der Versicherung endet.

Diese Nachhaftungsfrist sollte daher entfallen.

Zu Z 4 lit a - Vertragsdauer-Nachhaftung

Eine Nachhaftung für die Buchungen innerhalb des Folgemonats nach Ablauf der Besicherung sollte entfallen.

Zu Z 6 - Änderung der Höhe der Versicherungssumme

Eine solche einseitig mögliche Verringerung - unabhängig von der Folgemeldung - sollte immer nur für zukünftige Buchungen wirksam sein können, sonst würde für alle Buchungen - auch für jene ursprünglich höher besicherten aus der Vergangenheit - nur die verringerte Summe zur Verfügung stehen.

Zu § 7 - Meldungen und Nachweise

Zu Abs. 1 und Abs. 2 - Bestätigungen durch Steuerberater

§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 bestimmen, dass ein Steuerberater die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich des beabsichtigten Umsatzes aus der Reiseleistungsausübungstätigkeit bestätigen muss.

Diese Bestätigungen sind bürokratisch sowie kosten- und zeitintensiv.

Im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten Entbürokratisierung sollte die Verpflichtung zur Bestätigung entfallen. Bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Meldung soll das Ministerium allerdings weitere Nachweise zur Bestätigung des gemeldeten Umsatzes einholen dürfen.

§ 7 Abs. 1 letzter Unterabsatz sollte daher lauten:

„Die Angaben gemäß Z 1 und Z 3 müssen durch Nachweise belegt werden. Hinsichtlich der Angaben gemäß Z 2 und Z 4 kann der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort bei begründetem Zweifel eine von einem Steuerberater unterfertigte Erklärung über die Richtigkeit der Umsatzprognose verlangen.“

§ 7 Abs. 2 letzter Unterabsatz sollte daher lauten:

„Die Angaben gemäß Z 1 und Z 4 müssen durch Nachweise belegt werden. Hinsichtlich der Angaben gemäß Z 2,3 und 5 kann der Bundesminister bei begründetem Zweifel eine von einem Steuerberater unterfertigte Erklärung über die Richtigkeit der Umsatzprognose verlangen.“

Zu Abs. 2 - Folgemeldungen

Eine Folgemeldung hat erst bis Ende Jänner des nächsten Jahres zu erfolgen;

somit liegt nach Ablauf der Besicherung für das Kalenderjahr für einen Zeitraum von bis zu einem Monat keine Besicherung vor bzw. ist deren Nachweis erst nachträglich zu erbringen. Es sollte jedenfalls noch ein zusätzlicher Meldetermin eingeführt werden, da so der administrative Aufwand sowohl für die Behörde als auch für betroffene Unternehmer besser verteilt werden würde.

Zu Abs. 4 Z 1 - Änderungsmeldungen

Gemäß dieser Bestimmung sind Umsatzänderungen zu melden, wenn sie eine Erhöhung der Absicherungssumme zur Folge haben. Zweckfremde Meldungen über eine Verringerung des Umsatzes sind somit nicht notwendig.

Bisher sind nur jene Änderungen zu melden, die 5 % des zuletzt gemeldeten Umsatzes übersteigen.

Da es in Zukunft keine Absicherungsstufen mehr geben wird, also ein lineares Modell vorliegt, hat unseres Erachtens, jede noch so kleine Umsatzsteigerung über der Umsatzgrenze von 65.000 Euro, eine Erhöhung der Absicherungssumme zur Folge.

Insofern bestehen hier wieder umfangreiche Meldepflichten, wenn nicht mittels Abschließung höherer Versicherungen als erforderlich, Spielräume für Umsatzsteigerungen getroffen werden. Es sollte daher jedenfalls, wie es auch bisher in der RSV gehandhabt wurde, wieder eine Bandbreite eingezogen werden, in der Umsatzänderungen nicht zu melden sind.

Dies ist insofern auch von großer Bedeutung, da gemäß § 8 Abs. 4 Z 2

Reiseleistungsausübungsberechtigte aus dem Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis unverzüglich zu löschen sind, wenn eine Änderung der zuletzt bekanntgegebenen Umsatzdaten - sofern damit eine Erhöhung der Versicherungssumme verbunden wäre - nicht unverzüglich gemeldet wird.

Reiseleistungsausübungsberechtigte müssten sich daher bemühen, durch höhere Versicherungssummen, Spielräume für Umsatzsteigerungen zu schaffen, um einer ständigen Nachmeldepflicht bzw. der Gefahr einer Löschung aus dem Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis zu entgehen.

Verbunden mit den ohnehin drastisch erhöhten Absicherungssummen stellt dies, entgegen den Erläuterungen, eine massive finanzielle und bürokratische Mehrbelastung der Verpflichteten dar, die vermieden werden muss.

Weitere wesentliche Anliegen

Übergangsfristen für neue Anbieter

Für Gewerbetreibende, welche am Tag vor dem Inkrafttreten der PRV in das Veranstalterverzeichnis eingetragen sind, ist eine Übergangsfrist bis spätestens 31.1.2019 vorgesehen, in der sich die Abdeckung des Insolvenzrisikos nach dem Regime der alten RSV richtet.

Diese Übergangsregelung ist gerechtfertigt und notwendig, da Gewerbetreibenden nicht zugemutet werden kann, innerhalb kürzester Zeit eine neue höhere Insolvenzabsicherung abzuschließen.

Viele Gewerbetreibende werden sich aufgrund der Erweiterung um die Vermittlung verbundener Reiseleistungen auch neu eintragen lassen müssen und müssen demgemäß sofort eine entsprechende Absicherung beibringen.

In der Praxis bedeutet das, dass Reisebüros, welche verbundene Reiseleistungen vermitteln, sich nun ohne Frist und unverzüglich darum bemühen müssen, eine Insolvenzabsicherung abzuschließen.

Damit werden auch von den Banken und Versicherungen sofortige Lösungen gefordert, ohne dass ausreichend Zeit ist, auf die neue Rechtslage zu reagieren und entsprechende Versicherungsprodukte anzubieten.

Daher sollte die bereits vorgesehene Übergangsfrist auch auf Vermittler verbundener Reiseleistungen, welche bisher nicht im Veranstalterverzeichnis eingetragen waren, ausgedehnt werden.

Anzahlungen

Hinsichtlich der Thematik der Anzahlungen halten wir, wie in Vorgesprächen von Seiten der Branche schon mehrmals betont, an folgender Forderung fest:

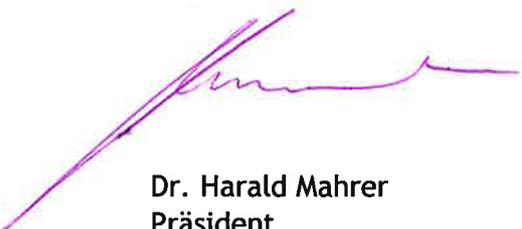
Insbesondere für die Hotellerie ist es von Bedeutung, klarzustellen, dass es sich bei Vorab-Autorisierungen (Pre-Authorization) auf der Kreditkarte um keine Anzahlungen handelt und diese somit auch nicht absicherungspflichtig sind.

Dies allein deshalb, weil bei Vorab-Autorisierungen lediglich ein Betrag reserviert wird. Eine Buchung wird jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, den durch Pre-Authorization reservierten Betrag wieder zu stornieren. Der reservierte Betrag wird erst beim Auschecken aus dem Hotel tatsächlich autorisiert.

Eine diesbezügliche Klarstellung sollte zumindest in die Erläuterungen zur PRV eingearbeitet werden.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär

Anhang

Vergleich 12 % und 20 % Absicherungssumme

